

hinzuwiesen, der eine Darstellung des Fortschrittes der Konsumvereinbewegung bringt. Die steigenden Umsätze, welche die Konsumvereine im abgelaufenen Jahre in zahlreichen Ländern zu verzeichnen hatten, werden als ein Index für den Wohlstand der Arbeiterschaft aufgefaßt. In England wird beispielsweise die Bruttoeinnahme der englischen Konsumgenossenschaften um etwa 100 000 Pfund Sterling höher eingeschätzt als im Vorjahr. Ähnliche Fortschritte weisen Belgien, die skandinavischen Staaten, die Schweiz und Italien auf. Aber auch in Deutschland haben sich die Genossenschaften, wie sich aus ihren Veröffentlichungen ergibt, weiter kapitalistisch entwickelt, und es muß daher merkwürdig wirken, wenn neuerdings von Genossenschaftlerseite versucht wird, die Warenverkäufe der Genossenschaften an ihre Mitglieder nicht als Kaufgeschäfte, sondern als eine Art Familienversorgung hinzustellen. Hoffentlich gelingt es, dieser Steuerflucht rechtzeitig einen Riegel vorzuschieben.

Aus dem Körperschaftsteuerentwurf verdient weiter Hervorhebung, daß die Unterscheidung zwischen ausgeschütteten und thesaurierten Gewinnen fallen gelassen und damit die Einheitlichkeit mit der Gewinnbesteuerung nach dem Einkommensteuergesetz hergestellt wird. Der Satz von 20% wird zwar als hoch, aber doch wohl als tragbar bezeichnet werden müssen. Da der Buchhandel einer der wenigen Gewerbezweige ist, in dem die Einzelfirma noch dominiert, erscheint ein weiteres Eingehen auf den Körperschaftsteuerentwurf nicht erforderlich.

Ein völliges Novum stellt der Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes dar. Der an sich richtige und begrüßenswerte Gedanke einer einheitlichen Bewertung des Vermögens für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern wird hier in einer Weise durchgeführt, die nur als theoretisch bezeichnet werden kann. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen wohl geeigneten Wertermittlungsvorschriften stark auf die Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens abgefärbt haben. Das Reichsfinanzministerium hat die Rückkehr zu den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung an und für sich vollziehen wollen, andererseits aber so zahlreiche fiskalische Bedenken gehabt, die wohl hauptsächlich aus der Inflationszeit herrühren, daß es durch die Vorschreibung von Mindestwerten, beispielsweise des Steuerkurswertes, die nach der Abgabenordnung vorgesehene Bewertung gerade an den wichtigsten Stellen durchbrochen, ja geradezu in ihr Gegenteil verkehrt hat. Der Entwurf begeht aber weiterhin eine Sünde wider den Geist der Einheitsbewertung, indem er in § 4 Absatz 2 eine ganze Reihe von Ausnahmen von dem Grundsatz der einheitlichen Bewertung vorsieht, die den Ländern eine Durchbrechung des Prinzips im wesentlichen Umfang ermöglichen. Hiernach haben Handel und Gewerbe nicht die geringste Veranlassung, an dem Reichsbewertungsgesetz festzuhalten. Hinzu kommt, daß nicht nur die materiellen Vorschriften für die Bewertung des Betriebsvermögens unzulänglich sind, sondern auch das Verfahren mit Bewertungsausschüssen und Oberbewertungsausschüssen vollkommen unzulänglich erscheint. Wie läßt es sich mit dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Sparsamkeit der Steuerverwaltung vereinbaren, wenn vollkommen neue Ausschüsse neben die bereits vorhandenen Finanzausschüsse treten, nur um die Bewertung vorzunehmen, während etwaige sonstige Streitfragen, die sich aus dem Vermögenssteuergesetz ergeben können, im ordentlichen Berufungsverfahren auszutragen sind! Es werden also zwei Rechtsmittelzüge nebeneinandergestellt, und überdies ist die Zusammensetzung der Ausschüsse eine solche, daß eine ordnungsgemäße Bewertung keineswegs gewährleistet ist. Das Beamtenelement überwiegt, und die zuzuziehenden Laienmitglieder sind von den Organen der Selbstverwaltung, d. h. von den überwiegend arbeitnehmerfreundlichen Stadtparlamenten zu wählen, ohne Sachverständige sein zu müssen.

Der gesamte Komplex der Bewertungsfragen ist viel zu kompliziert, um im Rahmen dieses Aufsatzes erörtert zu werden. Dazu besteht um so weniger Veranlassung, als man sich aus den angeführten grundsätzlichen Bedenken heraus veranlaßt sieht, das Reichsbewertungsgesetz in der vorliegenden Fassung abzulehnen und auf die Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens zu beschränken. Die Bewertungsvorschriften für das

gewerbliche Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen aber müssen in das Vermögenssteuergesetz eingearbeitet werden, das im Entwurf nur einen Torso darstellt, da das Kernstück, die gesamte Bewertungsregelung, im Reichsbewertungsgesetz enthalten ist. Damit entfällt gleichzeitig für die Bewertung des gewerblichen Betriebsvermögens die Notwendigkeit der Schaffung neuer Bewertungsausschüsse, da die Veranlagung zur Vermögenssteuer durch die schon immer vorhandenen Finanzausschüsse vorgenommen wird. Trotzdem braucht deshalb der gesunde Gedanke der Einheitsbewertung nicht fallen gelassen zu werden, vielmehr wäre er durch eine Vorschrift im Finanzausgleichsgesetz sicherzustellen, wonach Länder und Gemeinden, soweit sie bei ihrer Besteuerung das Betriebsvermögen zugrunde legen, von dem für die Reichsvermögenssteuer ermittelten Betriebsvermögen auszugehen haben. Hierdurch wird das vom Reichsfinanzministerium verfolgte Ziel jedenfalls einfacher, damit praktischer und wirtschaftlicher erreicht als auf dem Umwege über das in seinen Auswirkungen unübersehbare Reichsbewertungsgesetz, das vor Ablauf von ein bis zwei Jahren praktisch überhaupt nicht funktionieren könnte.

Aus dem Vermögenssteuerentwurf sei hervorgehoben, daß offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die Vermögenssteuer den juristischen Personen gleichgestellt werden, demzufolge der einzelne Gesellschafter bei seiner Vermögenssteuerveranlagung die Beteiligungen an diesen Gesellschaften als Schuldposten abziehen kann. Auch hier werden die Betriebe und Verwaltungen in öffentlicher Hand zur Besteuerung herangezogen, hoffentlich auch die Genossenschaften. Der Tarif geht grundsätzlich von einem Satz von 5% aus, doch ermäßigt sich die Vermögenssteuer auf 3%, wenn das steuerpflichtige Vermögen 25 000 Mark nicht übersteigt, und auf 4%, wenn es 50 000 Mark nicht übersteigt. Vermögen unter 5000 Mark bleiben überhaupt frei. Die Erbschaftsteuer wird entsprechend den im Dawes-Bericht gemachten Ausstellungen verschärft, insbesondere bleibt der Erwerb des Ehegatten nur steuerfrei, wenn Abkömmlinge vorhanden sind.

Im Vorstehenden ist versucht worden, in großen Zügen ein Bild von der bevorstehenden Steuerreform zu entwerfen. Unter den Einwirkungen der Interessenvertretungen und der parlamentarischen Körperschaften auf der einen und der Länder und Gemeinden auf der anderen Seite wird sich dieses Bild noch mannigfach und sicherlich auch in entscheidenden Punkten wandeln, sodaß es heute noch nicht angebracht erscheint, die breite Öffentlichkeit allzusehr mit den Einzelheiten der Entwürfe zu belasten. Im Interesse der Wirtschaft muß man jedoch hoffen, daß es gelingt, auf dem wichtigen Gebiete des Steuerrechts ein ausgereiftes und Bestand versprechendes Werk zu schaffen, das dem Reiche gibt, was des Reiches ist, der Wirtschaft aber genügend Bewegungsmöglichkeit bietet, da ein gesundes Staatswesen nur auf einem gesunden Wirtschaftskörper ruhen kann.

Frankfurter Drucke der Renaissancezeit und des Barock.

Ausstellung der Frankfurter Bibliophilen Gesellschaft

in den Räumen der »Lineel-Sammlung für Buch und Schrift« in Frankfurt am Main vom 22. Februar bis 21. März 1925.

Für die Freunde und Bewunderer der deutschen Buchdruckerkunst hat die jüngste deutsche Pflegstätte buchgewerblicher Kunst, die Lineel-Sammlung in Frankfurt, außer ihren ständigen buch künstlerischen Ausstellungen von Zeit zu Zeit sehenswerte Sonderausstellungen eingerichtet. Der Sonntag vom 22. Februar stand ganz unter den herrlichen Eindrücken der Eröffnung einer Ausstellung von Druckwerken mit höchsten typographischen und bibliophilen Reizen. Eine stattliche Schar von Sammlern, Buchgewerblern, Antiquaren und Freunden der typographischen Kunst war in dem würdigen Ausstellungsraum für alte Drucke der Lineel-Sammlung erschienen, um aus dem Munde eines berufenen Kenners, des Antiquars Herrn A. Sonheim (i. Fa. Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M.), das verdiente Lob der Meister der schwarzen und Kupferstichkunst aus der Zeit der Renaissance und des Barock zu vernahmen. Die damalige Reichs- und Krönungsstadt Frankfurt stand